



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

49. Jahrgang

Ansbach, 28. August 2004

Nr. 17

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. August 1972 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 10. August 2004	118
Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin - Fachrichtungen Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Staudengärtnerei und Zierpflanzenbau -	118
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenfreiheit des Studiums an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 9. August 2004	119

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 30. August 1972 über die
Neuorganisation der Volksschulen
in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der
Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang,
Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf,
Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch,
Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus**

Vom 10. August 2004

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Nürnberg, Fischbacher Hauptstraße (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Nürnberg, Altenfurt (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 30. August 1972 (RABl Nr. 31/1972, S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Volksschule Nürnberg, Altenfurt (Hauptschule)

- a) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.
- b) Der Schulsprengel erstreckt sich auf die Sprengel der Volksschulen Nürnberg, Altenfurt (Grundschule) und Nürnberg, Fischbacher Hauptstraße (Grundschule).“

2. § 3 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Volksschule Nürnberg, Fischbacher Hauptstraße (Grundschule)

- a) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- b) Der Schulsprengel erstreckt sich auf die Stadtteile Fischbach, Brunn, Netzstall und Birnthon der Stadt Nürnberg.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2004 in Kraft.

Ansbach, 10. August 2004

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 118

**Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Gärtner/
Gärtnerin
- Fachrichtungen Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau,
Staudengärtnerei und Zierpflanzenbau -**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. August 2004 Gz. 530.2 - 5204 - 11/04

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken als zuständige Schulaufsichtsbehörde gemäß Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG folgende

B e k a n n t m a c h u n g :

1. Für den Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin - Fachrichtungen Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Staudengärtnerei und Zierpflanzenbau - wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (Fachstufe) an der

Staatlichen Berufsschule I Fürth
Fichtenstraße 9
90762 Fürth

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken erstreckt (Bezirkssprengel).

2. Berufsschulpflichtige, die in Mittelfranken in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) in der Fachstufe in der in Nr. 1. bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigten gilt die Sprengelpflicht entsprechend.

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die dieser Sprengelbildung entgegenstehenden Regelungen der Bekanntmachung über die Fachsprengel für das Berufsfeld Agrarwirtschaft vom 24. April 1996 Gz. 240.1 - 5204 - 2/96 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 10/1996 S. 79) außer Kraft.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 118

Bekanntmachung der Zweckverbände

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenfreiheit des Studiums an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg

Vom 9. August 2004

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) i. V. m. Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136) die nachfolgende Änderungssatzung:

Art. 1

Die Satzung über die Gebührenfreiheit des Studiums an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (GebührenfreiheitsS - GebFrS) vom 7. Februar 2000 (Mittelfr. Amtsblatt S. 53), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2000 (Mittelfr. Amtsblatt 2001 S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 1 wird dessen Absatz 1.
2. Der bisherige Wortlaut des § 2 wird dem § 1 als Absatz 2 angefügt.
3. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2 Verwaltungskostenbeiträge

(1) Für die Verwaltungsdienstleistungen, die die Hochschule für die Studenten außerhalb der fachlichen Betreuung allgemein erbringt, erhebt sie einen Verwaltungskostenbeitrag. Hierzu zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung und Exmatrikulation und der zentralen Studienberatung sowie die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50 Euro für jedes Semester. Der Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.

(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind ausländische Studenten, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind. Ist in einer Studien- oder Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, so ist der Beitrag nach Abs. 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(3) Die Hochschule kann auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn der Student binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.“

Art. 2

Verwaltungskostenbeiträge werden von allen Studierenden erhoben, die sich zum Wintersemester 2004/2005 erstmals an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg einschreiben. Vom Sommersemester 2005 an werden sie von allen Studierenden erhoben.

Art. 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2004 die vorstehende Satzung beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken bekannt zu machen.

Nürnberg, 9. August 2004

Dr. Paul Wengert
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 119

